



**GUT AIDERBICHL STIFTUNG - ÖSTERREICH**  
**GEMEINNÜTZIGE PRIVATSTIFTUNG**

JOHANNES FILZER STR. 5, 5020 SALZBURG  
TEL: +43 (0) 662 62 53 95, [WWW.GUT-AIDERBICHL.COM](http://WWW.GUT-AIDERBICHL.COM)

Gut Aiderbichl Stiftung Österreich · Johannes Filzer Str. 5 · 5020 Salzburg

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft  
und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

per E-Mail: [TVG-Begutachtung@bmwf.gv.at](mailto:TVG-Begutachtung@bmwf.gv.at)

Salzburg, am 10. August 2012

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem [...] das  
Tierversuchsgesetz 2012 erlassen wird (Tierversuchsrechtsänderungsgesetz –  
TVRÄG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend übermitteln wir Ihnen fristgerecht die Stellungnahme der Gut Aiderbichl Stiftung Österreich zum oben bezeichneten Gesetzesentwurf:

**§ 1 Abs. 3: Ausschalten von Schmerzen, Leiden, Ängsten und dauerhaften Schäden wird im Entwurf nicht explizit als Ziel benannt**

Das Ausschalten von Schmerzen, Leiden, Ängsten und dauerhaften Schäden ist zwar möglicherweise vom Gesetzgeber intendiert, die Formulierung ist allerdings so unpräzise, dass sie keinen wirklichen Anwendungsstandard, geschweige denn Kontrollen und Sanktionen garantiert. Diese Bestimmung wird daher nur dann wirksam, wenn es eine klare und unmissverständliche Formulierung im Gesetz gibt.

**§ 2 Abs. 2: Einteilung in Schweregrade**

Auch diese Absicht ist prinzipiell positiv zu sehen. Auch hier gilt jedoch, dass sie nur dann wirksam werden kann, wenn die Definition und Kontrolle für Schweregrade durch geschulte Experten festgelegt werden.



**GUT AIDERBICHL STIFTUNG - ÖSTERREICH**  
GEMEINNÜTZIGE PRIVATSTIFTUNG

JOHANNES FILZER STR. 5, 5020 SALZBURG  
TEL: +43 (0) 662 62 53 95, [WWW.GUT-AIDERBICHL.COM](http://WWW.GUT-AIDERBICHL.COM)

### **§ 5 Abs. 3: Ethische und wissenschaftliche Verantwortung**

Die angedachte Erweiterung ist grundsätzlich positiv zu sehen. Die Entscheidung sollte jedoch nicht ausschließlich dem Kreis von Wissenschaftlern vorbehalten sein, die ein professionelles Interesse an einem Tierversuch haben. Eine neutrale Außenstelle wäre der einzige Garant dafür, dass Tierversuche verantwortlich und nicht im Eigeninteresse gemacht werden.

### **§ 8: Erneute Verwendung von Tieren**

Es gibt keinerlei Begründung dafür, den in der RL ohnehin vorgesehenen höheren Standard, das heißt die Nicht-Wiederverwendung von schon durch Tierversuche stark belasteten Tieren, zu unterschreiten.

### **§ 27: Rückblickende Bewertung eines Tierversuchs**

Jedes Projekt sollte ausnahmslos rückblickend bewertet werden und einer neutralen Stelle zur Evaluierung vorgelegt und in einer öffentlich zugänglichen Datenbank veröffentlicht werden.

- **Einrichtung einer „Kommission für Tierversuchsangelegenheiten**  
Ist grundsätzlich zu begrüßen, aber es muss klar definiert sein, wie sich diese zusammensetzt, welche fachliche Kompetenz die Mitglieder der Kommission haben müssen, dass ihre berufliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sichergestellt ist und die Aufgaben und Weisungsfreiheit der Kommission klar festgelegt und gesichert sind.
- **Jährlich unangemeldete Kontrollen aller Tierversuchseinrichtungen**  
Das bisherige Tierversuchsgesetz sieht jährlich unangemeldete Kontrollen aller Tierversuchseinrichtungen vor. Die Kontrollen sollten jedenfalls für alle Institutionen uneingeschränkt beibehalten und keinesfalls – wie im Entwurf vorgesehen - auf ein Drittel der Einrichtungen reduziert werden. Das Gesetz muss einen einheitlichen Standard für sämtliche Kontrollorgane festlegen.
- **Alle Tierversuche sollen zwingend einer Genehmigung bedürfen.** Dazu gehören auch Herstellung und Zucht von Mutanten und Übungstiere an veterinärmedizinischen Einrichtungen. Eine Genehmigung sollte nur erteilt werden, wenn aus einer vollständigen Datenbank, in die sämtliche Tierversuche verpflichtend einzumelden sind, hervorgeht, dass der geplante Tierversuch bisher noch nicht gemacht und evaluiert wurde.



**GUT AIDERBICHL STIFTUNG - ÖSTERREICH**  
GEMEINNÜTZIGE PRIVATSTIFTUNG

JOHANNES FILZER STR. 5, 5020 SALZBURG  
TEL: +43 (0) 662 62 53 95, [WWW.GUT-AIDERBICHL.COM](http://WWW.GUT-AIDERBICHL.COM)

- **Rehabilitation nach dem Tierversuch und Haltung**

Aus unseren Erfahrungen mit ehemaligen Versuchs- und Übungstieren (z.B. Schimpansen Gänserndorf) können Tiere aus der Forschung fast völlig rehabilitiert werden, auch nach schweren Eingriffen. Eine Einschränkung der Versuche wäre grundsätzlich schon dann möglich, wenn den Instituten die Aufgabe gestellt wird, für Versuchstiere Pflegeplätze nach Abschluss der Versuche bereitstellen zu müssen. Daher ist im Bundesgesetz zwingend vorzusehen, dass alle Einrichtungen, die Tierversuche durchführen, verpflichtet sind, die Rehabilitation und Pflege der ehemaligen Versuchstiere entweder selbst sicherzustellen oder deren Durchführung durch Dritte zu finanzieren.

Grundsätzlich muss für die Haltung von Versuchstieren der höchste Standard des Bundestierschutzgesetzes angewendet werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf und stehen Ihnen bei Bedarf für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Michael Aufhauser

Dieter Ehrenguber

Dr. Susanne Riess